

läuterung bedürftig und die Abbildung geeignet war, diese Erläuterung zu schaffen. Immerhin war aber der Text Hauptsache, das Bild Nebensache; das Bild diente zur Erläuterung des Textes, nicht der Text zur Erläuterung des Bildes. Das ergibt sich aus der kritischen Tendenz des Aufsatzes.

Der Verfasser wollte nicht einfach beschreiben, er wollte kritisch begutachten, das Bedenkliche tadeln, das Gute aufmuntern; dies war der Hauptzweck des Aufsatzes und dieser Zweck wurde vorwiegend durch das geschriebene Wort erreicht; die beigegebene Abbildung hatte nur den Zweck, die Berechtigung der ausgeübten Kritik mit darzuthun. Hiernach ist auch das zweite Requisit des § 6 Ziffer 4 gegeben.

Der Kläger wendet ein, wenn man den Beklagten nicht zur Verantwortung ziehe, sei der Inhaber des Urheberrechts schutzlos, da es solchenfalls jedem Dritten freistehe, seiner Publikation einen fachwissenschaftlichen Anstrich zu geben und unter dem Schutze der in Frage stehenden Ausnahmebestimmung eine — an sich unbefugte — Nachbildung ins Werk zu setzen.

Diese Befürchtung ist grundlos. Der Richter wird in jedem einzelnen Falle der Sache auf den Grund gehen und sich durch eine fachwissenschaftliche Maske nicht täuschen lassen. Im gegebenen Falle handelt es sich aber um eine Zeitschrift, deren fachwissenschaftlicher Charakter vom Kläger selbst nicht bezweifelt und bekämpft worden ist.

Der Kläger macht sodann darauf aufmerksam, daß, wenn der Text erläuterungsbedürftig sei, eigentlich von jedem besprochenen Kunstwerke eine Abbildung hätte beigegeben werden müssen, und daß andere vielleicht noch wichtigere Kunstwerke ohne abbildliche Erläuterung geblieben seien. Allein dem ist entgegenzuhalten, daß bei der ungemein großen Anzahl der fraglichen Bilder notwendig eine Auswahl getroffen werden mußte, und der Kläger kann sich jedenfalls nicht beschwert fühlen, wenn den Werken der von ihm vertretenen Künstler eine auszeichnende Vorzugsstellung zu teil geworden ist.

Unerheblich ist endlich auch, daß der Text, welcher sich speziell auf die hier fraglichen Bilder bezieht, räumlich keine große Ausdehnung besitzt. Bei der großen Menge der zu besprechenden Bilder mußte sich der Verfasser bei den einzelnen Bildwerken verhältnismäßig kurz fassen; er mußte sich auf eine kurze, knappe Kritik beschränken; immerhin bleibt aber die Kritik Hauptsache.

Daß die Abbildungen auch bei demjenigen, der den Aufsatz nicht liest und lesen will, durch die bloße Besichtigung ein ästhetisches Wohlgefallen erzeugen können, ist richtig; dies ist aber nach den diesbezüglichen früheren, ausführlichen Darlegungen einflußlos.

Hiernach allenthalben mußte man — im wesentlichen in Uebereinstimmung mit den bereits von der 3. Civilkammer hiesigen Landgerichts in der Sache Cg. VII. 165/85 ausgesprochenen Ansichten*) zur Abweisung der Klage gelangen und dem Kläger nach § 87 der C.-P.-O. die Kosten des Rechtsstreites auferlegen.

Vermischtes.

Reichsgerichtsentscheidungen. — Die Reproduktion beleidigender (bezw. majestätsbeleidigender) Aeußerungen in einer Zeitung aus einer anderen Zeitung, unter Anfügung einer die Beleidigung mißbilligenden Bemerkung, ist nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 17. Dezember v. J., nicht ohne weiteres straffrei. Insbesondere wird diese Reproduktion dadurch nicht gerechtfertigt, daß die reproduzierten Aeußerungen ein Interesse für das Publikum haben.

Die Zahlungseinstellung setzt nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, vom 6. Dezember v. J. voraus, daß der Schuldner aufgehört hat, seine fälligen Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, und daß dieser Zustand in die äußere Erscheinung getreten ist. Das plötzliche Drängen eines Gläubigers auf die ihm gebührende Sicherstellung wegen

*) Vergl. Börsenblatt 1886, Nr. 70.

einer noch nicht fälligen Forderung und die Nichtbefriedigung desselben gestattet an sich nicht die Annahme einer Zahlungseinstellung.

Bom Postwesen. Neue Briefmarken. — Gelegentlich der Erwähnung eines Vorhabens der Reichspostverwaltung, betreffend die Herstellung neuer Briefmarken, empfiehlt das Leipziger Tageblatt die Ausgabe von Briefmarken zu 30 ϕ mit folgender Begründung: Eine ganze Reihe von Sendungen: eingeschriebene Briefe, Postaufträge, Wertbriefe bis 600 \mathcal{M} in erster Zone, Pakete von 6 kg in erster Zone, endlich Drucksachen im Gewichte von $\frac{1}{2}$ bis 1 kg, Nachnahmebriefe bis zu 5 \mathcal{M} in erster Zone u. ließen sich mit dieser Markenart frankieren, während man bis jetzt sich bei diesen Sendungen mit Zusammensetzungen helfen muß. Die Unbequemlichkeit, die der Post durch Einführung einer neuen Markenart erwachsen würde, müßte doch reichlich aufgewogen werden durch die Ersparnis an Herstellungskosten für die jetzt zu verwendenden mehrfachen Marken, sowie durch die Erleichterung der Abfertigung derartiger Sendungen.

Verbot. Berichtigung. — In Nr. 29 d. Jahrggs. teilten wir nach einer Angabe der Münchener „Allg. Ztg.“ mit, daß nach der in Oppeln erfolgten Freisprechung des Rabbiners Dr. Wiener von der Anklage der Majestätsbeleidigung auch dessen Schrift

„Zum 18. Oktober 1888. Saul und Jonathan. [2. Sam. 1, 23]. Zwei Gedächtnisreden, gehalten auf Ihre Majestäten die beiden hochseligen Kaiser und Könige weiland Wilhelm I. und Friedrich III., in der Synagoge zu Oppeln.“ Leipzig, 1888, G. Fock freigegeben sei. Wie uns der Herr Verleger nunmehr mitteilt, ist diesem bisher keine Anzeige über die Freigabe zugegangen; auch wurden ihm die beschlagnahmten Exemplare nicht zurückgestellt, so daß er sich nicht in der Lage befindet, die Schrift als freigegeben zu betrachten.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Universal-Nachschlagewerk des ganzen buchhändlerischen Wissens u., zusammengestellt von Hans Blumenthal. 3. Lieferung. 8°. S. 65—96. (Ansichtsendungen des Verlegers. — Anzeigebblatt.) Jglau 1889, Selbstverlag des Verfassers.

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1888, zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. XXI. Jahrgang. 8°. XXVIII, 252 S. Mit Anhang: Die Literatur des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1889, Puttkammer & Mühlbrecht.

Deutsche Buchhändler-Akademie, hrsg. v. Herm. Weißbach. VI. 2. Heft. Inhalt: Georg Joseph Manz. Von Karl Roth (Fortf.) — Genrit Jbsen. Von Richard George (Fortf.) — Die Amptonianische Handschriftensammlung zu Erfurt. Von Dr. Ernst Kelsner (Schluß.) — Die Zeitungen. Von G. Hölcher (Fortf.) — Winke f. Anfert. von Sortim.-Katalogen. — Novitätenbestellung. — Die neueste Literatur für Buchhändler. Von J. Braun. — Zur Rechtskunde.

Sammelbuch für Zeitungs-Ausschnitte. Zusammengestellt von Heinr. Helmers. 4°. VII, 112 S. Wittenberg 1889, R. Herrosé. Gebd.

Orientalia. (Bibl. d. Prof. Dr. E. Bertheau in Göttingen.) Antiqu. Katalog von F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiquarium in Leipzig. 8°. 102 S.

Classische Philologie u. Alterthumskunde II. III. Antiqu. Kat. 127 u. 128 von Simmel & Co. in Leipzig. 8°. S. 69—170.

Verzeichnis sämmtl. Abhandlungen a. d. Mathematik, Physik, Astronomie und Meteorologie enthalten in den Publicationen der Akademie der Wissenschaften zu Wien. Antiqu. Katalog No. 30 von Emil Soeding in Wien. 8°. 77 S.

Buhtag in Sachsen. — Wir machen wiederholt auf den in diese Woche — Freitag, den 22. d. — fallenden sächsischen Buhtag aufmerksam mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß in Leipzig an jenem Tage eine Erledigung irgendwelcher geschäftlichen Besorgung unmöglich ist.

Wohlthätigkeit. — Seitens des Rates der Stadt Leipzig wurde den Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 13. d. M. zur Kenntnis gebracht, daß ein Leipziger Bürger, welcher nicht genannt sein will, eine Schenkung von 100 000 \mathcal{M} ausgesetzt habe, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen von Leipziger Kaufleuten, Buchhändlern, Procuristen und Gehilfen, welche längere Zeit in ein und demselben Geschäftshause gearbeitet haben.

Weltausstellung in Melbourne. — Nach Mitteilungen, welche die „Indépendance belge“ aus Melbourne empfangt, hat die am 31. Januar geschlossene dortige Weltausstellung einen Fehlbetrag von mindestens 10 Millionen Francs aufzuweisen.

Vortrag. Allg. dtshr. Buchh.-Gehilfen-Verband. — Fräulein Elisabeth Lemke, in wissenschaftlichen Kreisen als ausgezeichnete Forscherin des Volkslebens im allgemeinen und ihres engeren Vater